

von Tabakblättern, Tabakstengeln und Tabakfabrikaten nach Zollgewicht mit den Säßen erhoben, welche durch den Anhang zum Vereins-Zolltarif bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Inseigel.

Schloß Oßterstein, am 18. April 1865.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. G. v. Heulwig.

2) Gesetz vom 19. April 1865, den Vereins-Zolltarif betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jungerer Linie regierender Fürst Neuh, Stammes Alteser, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Staaten über den in der Anlage enthaltenen, vom ersten Juli 1865 an in sämmtlichen Staaten des Zollvereins in Wirksamkeit zu setzenden Zolltarif sich geeinigt haben, so verordnen Wir mit Zustimmung des Landtags, daß dieser Tarif, wie derselbe mit dem dazu gehörigen Anhange, die Uebergangsabgaben von vereinsländischen Erzeugnissen betreffend, nachstehend bekannt gemacht wird, vom ersten Juli 1865 an gesetzliche Gültigkeit haben soll.

Vom Eintritte seiner Wirksamkeit an ist unter dem in Gesetzen und Verordnungen erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder der allgemeinen Eingangsabgabe ein Zollfuß von 15 Silbergroschen oder von 52½ Kr. zu verstehen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Oßterstein, am 19. April 1865.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. G. v. Heulwig